

# Der neue amerikanische Zolltarif

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **16 (1909)**

Heft 8

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-628032>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Nr. 8. — XVI. Jahrgang.

Redaktion und Administration: Metropol Zürich.

Mitte April 1909.

Nachdruck, soweit nicht untersagt, nur unter Quellenangabe gestattet.



## Der neue amerikanische Zolltarif.

Hierüber schreibt die „N.Y.Hztg.“: Wie aus den hauptsächlichsten Aenderungen hervorgeht, welche der in dem Repräsentantenhause eingebrachte Entwurf eines neuen Tarifgesetzes im Vergleich mit den Bestimmungen des derzeitigen Tarifgesetzes vorsieht, sind die Textil-Abteilungen des letzteren ziemlich unberührt geblieben. Nach den eingehenden Vorarbeiten des Komitees, dem gelegentlich sensationellen Verlauf der Verhandlungen vor demselben und der grossen Zahl der Eingaben von interessierter Seite, ist das tatsächlich überraschend. Augenscheinlich haben weder die Darlegungen der höheren Zollschutz gegen die Ausland-Konkurrenz fordernden einheimischen Fabrikanten, noch die Empfehlungen niedrigerer und gerechterer Raten seitens der Importeure bei den Komitee-Mitgliedern einen starken Eindruck hinterlassen. In den meisten Fällen sind bei der Feststellung des Tarifentwurfes diese Vorstellungen ganz unberücksichtigt geblieben. Wie das für einen bestimmten Fall zutrifft, erklärt sich das wahrscheinlich daraus, dass die Komitee-Mitglieder selbst nichts von der Sache verstanden haben und da die Zeit drängte, bis zu welcher der Entwurf fertiggestellt sein musste, haben sie vorgezogen, alles beim Alten zu lassen.

Wenngleich somit auch die amerikanischen Textilfabrikanten nur in ganz einzelnen Fällen den erwünschten höheren Zollschutz erlangt haben, sind sie doch ganz zufrieden, dass die Textilabteilung von Zollreduktionen verschont geblieben ist, wie sie andere einheimische Industrien, dem Vorschlage des Komitees gemäss, treffen sollen. Wie der Vertreter des z. Zt. im Süden weilenden Präsidenten der hiesigen Textile Importers Association und Chefs der Grossfirma Fred. Butterfield & Cie., Mr. Worrall, zu einem Redakteur der „New-Yorker Handelszeitung“ sagte, sind die amerikanischen Textilfabrikanten froh, dass sie keine Verluste abzuschreiben haben. Nachdem die Tarifrevision sich soweit für die Textilbranche als von nur geringer Bedeutung erwiesen hat, wünschen sie nur, dass die Angelegenheit so schnell als möglich definitiv erledigt werde. An der Fähigkeit des neuen Tarifentwurfes, grosse Revenüen zu schaffen, wird allerdings gezweifelt. Denn solche Zollreduktionen, wie z. B. die in der Wollenabteilung vorgesehenen, dürften kaum wesentlich erhöhte Bundeseinnahmen liefern. Grösste Schwierigkeit erwartet dagegen der gesamte Textilhandel aus der Bestimmung, welche für konsignierte Waren den diesseitigen Engrospreis als Basis der Zollabschätzung vorsieht. Die allgemeine Ansicht geht dahin, dass damit den Zollabschätzern eine Aufgabe auferlegt wird, welche dieselben kaum zu lösen imstande sein dürften.

Grosse Enttäuschung herrscht in dem von der Silk Association of America vertretenen Teile der

Seidenbranche, welcher anlässlich der diesmaligen Tarifänderung auf Erfüllung des lang gehegten Wunsches gerechnet hatte, die Einfuhr von Seidenwaren spezifischen Zollraten unterworfen zu sehen. Alle Bemühungen der genannten Gesellschaft und des mit der Lösung der schwierigen Aufgabe der Ausarbeitung eines bezüglichen Tarifentwurfes betrauten Komitees sind vergeblich gewesen. Denn die Bestimmungen der Seidenabteilung des Dingley-Tarifs haben in dem sogen. Payne-Tarif keine Aenderung erfahren. Im Bureau der Firma Schwarzenbach, Huber & Co., deren Seniorchef, Herr Jacques Huber, an der Spitze des betreffenden Komitees gestanden hatte, wurde die folgende Auskunft gegeben:

„Der erste Versuch, spezifische Seidenraten von dem Kongress zu erlangen, ist misslungen, doch ist deshalb die Sache nicht aufgegeben. Von Seiten des Senat-Tarifausschusses werden Proteste gegen die jetzigen Empfehlungen und neue oder erneute Vorschläge entgegengenommen werden, und wird der Versuch daher, hoffentlich mit besserem Erfolge, wiederholt werden. Dass ein Zolltarif, der auf spezifischen Raten basiert, der wünschenswerteste und wissenschaftlichste ist, kann keinem Zweifel unterliegen. Aber natürlich ist jede Aenderung für den Einen oder den Andern nachteilig, während sie Anderen Vorteil bringt. Wir selbst hätten unter den empfohlenen spezifischen Raten gewisse Seidenstoffe mit Nutzen nicht mehr importieren können und hätten daher die Fabrikation darauf einrichten müssen. Das würden andere Leute auch machen. Der Dingley-Tarif ist schon für Seidenwaren prohibitiv genug, sodass das Komitee nur in einzelnen Fällen höhere Raten empfohlen, im Ganzen sich jedoch nur bemüht hat, die bisherigen Wert- in spezifische Zölle umzuwandeln. Aber natürlich würden manche Interessen dadurch benachteiligt werden, und während das Hauskomitee den eingereichten Entwurf des Seidentarifs so gut wie bereits akzeptiert hatte, waren in letzter Zeit so vielerlei und so heftige Proteste gegen die vorgeschlagenen spezifischen Raten eingelaufen, dass das Komitee schliesslich wahrscheinlich nicht mehr ein und aus wusste. Da nun der Tarifentwurf zu bestimmter Zeit vollendet sein musste, so hat es die Dingley-Tarifraten unverändert gelassen.

„Die einzige Aenderung, welche in dem Tarifentwurf vorgesehen ist und auch den Seidenhandel in hervorragender Weise berührt, ist die Bestimmung betr. Verzollung von konsignierter und solcher Ware, die speziell für Amerika angefertigt wird und im Ursprungsmarkt keinen Engrospreis oder Marktwert hat, nach dem amerikanischen Engrospreise oder Marktwerte. Wie diese Bestimmung durchgeführt werden soll, erscheint vorläufig ganz unerfindlich und sind zweifellos aus den Versuchen solcher Durchführung schwere geschäftliche Störungen zu erwarten. Vor allem ist die Frage berechtigt: Was ist in Amerika der Engrospreis? Denn der Preis, zu welchem Ware von amerikanischen Grossfirmen im Sinne

des Gesetzes in freier Weise allen Käufern offeriert wird, mag sich von einem zum andern Tage ändern und er ist in den verschiedenen Grosshäusern der drygoods-Branche ein verschiedener. Bei farbigen Seiden ist die Preislage eine so ungewisse, dass wir gleichen Stoff in einer Farbe, die in der Mode ist, zu  $52\frac{1}{2}c$ , in einer anderen Farbe dagegen zu  $37\frac{1}{2}c$  pr. yard verkaufen mögen. Diese Preise sind den Umständen, wie sie sich von Tag zu Tage ergeben, unterworfen, sie hängen von dem Käufer ab. Denn wenn jemand 1000 Stück kauft, so wird er für die Seide einen niedrigeren Preis bewilligt erhalten, als der kleine Käufer. Der eine Grossist mag ein gutes Geschäft in einer Ware machen, die ein anderer nicht verkaufen kann. Soll der Ersterer unter der geringeren Fähigkeit des Letzteren leiden? Das vorgeschlagene System würde eine Prämie auf die Untüchtigkeit setzen.

„Wie die Fabrikanten in Amerika das System zu ihrem Vorteile ausnützen könnten, so könnten das schliesslich auch die Importeure. Der wahre Marktwert eines Nachlasses oder einer Konkursmasse zeigt sich bei der Auktion. Die Importeure könnten daher eine Partie Ware opfern, um sie auf dem Auktionswege zu verkaufen und damit in Amerika einen niedrigen Marktwert zu schaffen. Mit Hilfe dieser Methode dürften sich die Zölle von konsignierter oder speziell für den amerikanischen Markt hergestellter Ware ansehnlich reduzieren lassen, während das System höhere Zölle und Bundeseinnahmen bringen soll. Doch voraussichtlich wird der Kongress die Undurchführbarkeit der Massregel noch selbst erkennen.“



### Veredelung beschwerter Seide.

Im Nachfolgenden geben wir eine interessante Patentanmeldung der „Deutschen Diamalt-Gesellschaft“ in München wieder.

Es wurde gefunden, dass Malzpräparate, ganz besonders das von der Deutschen Diamaltgesellschaft m. b. H. in München (siehe Inserat) nach einem besonderen Verfahren hergestellte Präparat Diastafor, auf eine beschwerte Seide und Schappe in Strangform eine unerwartet günstige Einwirkung haben, indem hierdurch der Faden elastischer und stärker unter gleichzeitiger Besserung des Griffes gemacht wird. Nebenbei tritt noch die in vielen Fällen an sich bekannte Wirkung ein, dass der Glanz der Ware erhöht wird.

Die Tatsache, dass beispielsweise ein Seidenfaden, welcher durch den Beschwerungsprozess oder aus anderen Gründen an Stärke und Elastizität eingebüsst hat, einen Teil dieser wertvollen Eigenschaften durch Behandlung mit Malzextrakt wieder gewinnt, war, wie oben angedeutet, bis jetzt unbekannt, ist aber in folgender Weise erklärlich:

Ein gewöhnlicher Seidenfaden besteht bekanntlich aus einer Menge ausserordentlich feiner, sogen. Coonfäden. Durch das Entfernen des Seidenwachses (Sericin) und durch Ablagerung von verschiedenen Beschwerungsmitteln (Metallsalze, Gerbsäureverbindungen usw.) auf diese Fäden verlieren diese mehr und mehr den ursprünglichen Zusammenhang: der Faden wird zu locker. Das Malzpräparat, z. B. Diastafor, wirkt nun hier als Binde-

mittel. Auch kommt es vor, dass die erwähnten Ablagerungen der Beschwerungsstoffe teilweise kristallinischer Natur sind, in welchem Falle die Flächen schneidend aufeinander einwirken. Hier wirkt das Diastafor als Abstumpfungsmittel. Die Anbringung von Malzpräparaten auf den Faden ist äusserst einfach.

Im nachstehenden wird die Anwendungsart des Diastafors zu dem vorliegenden Zwecke beschrieben.

Beispiel I: Nach beendigem Färbeprozess setzt man dem letzten sogen. Schönungsbad (Avivage) 10 bis 20 Prozent Diastafor zu. In solchen Fällen, wo das genannte Bad soviel Säure usw. enthält, dass ein Aufheben der günstigen Eigenschaften des Diastafors zu befürchten ist, gibt man das Diastafor zuerst allein in das Bad, und erst nach erfolgter Einwirkung werden die übrigen Bestandteile: Säure, Oelemulsion usw. demselben Bade (Avivage) zugesetzt.

Beispiel II: Die Seide wird in gewöhnlicher Weise gefärbt, geschönt, sowie getrocknet und nach dem Trocknen erst auf ein Schönungsbad gestellt, welches 30 bis 60 Prozent Diastafor (auf die Seide berechnet) enthält, und etwa 1 Stunde lang darauf behandelt. Zweckmässig nimmt man ein schon gebrauchtes Schönungsbad, dem dann nur die nötige Menge Diastafor zugesetzt zu werden braucht. Man erhält in dieser Weise neben einer Erhöhung der Elastizität und einer Stärkung der Faser einen besonderen kräftigen Griff.

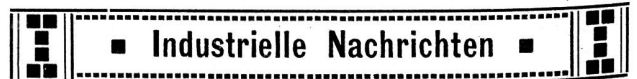


### Ausfuhr von Seide und Seidenwaren aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika im ersten Quartal.

	1909	1908
Seidene und halbseid. Stückware	Fr. 3,564,500	2,597,300
Bänder	„ 1,364,000	535,300
Beuteltuch	„ 302,000	271,700
Floretseide	„ 1,417,700	748,000

### Kanadisch - französischer Handelsvertrag.

Die vom kanadischen Parlament und der französischen Kammer genehmigte Handelsübereinkunft vom 19. September 1907, die insbesondere für Seidengewebe eine erhebliche Ermässigung des kanadischen Einfuhrzolles vorsieht, ist endlich auch vom französischen Senat angenommen worden. Einer sofortigen Inkrafttretung des Vertrages, dessen Zölle auch den schweizerischen Erzeugnissen zu gute kommen, steht jedoch eine Nachtragskonvention vom 23. Januar 1909 im Wege, die noch der Genehmigung des kanadischen Parlamentes und der französischen Deputiertenkammer bedarf; da letztere erst nach Ablauf der Ferien (15. Mai) zusammentritt, so dürften die neuen kanadischen Zölle nicht vor Juni oder Juli zur Anwendung kommen.



**Veredelungsverkehr mit ausländischen wollenen und baumwollenen Garnen und Geweben in Deutschland.** Der Bundesrat hat in seiner Sitzung